



Zweiter Kongreß der Internationale des Personals der
Post, Telegraphen- und Telephonbetriebe in Berlin,
18. bis 21. August 1922.

~~56055 (43)~~
HE 6001 (43)

HEG
D12

BERICHT

über die

beamtete Frau in den Post- und Telegraphenverwaltungen

Von

Else Kolshorn

Herausgegeben vom Sekretariat der Internationale des Personals
der P. T. T.-Betriebe :: Wien XVIII, Peter Jordanstraße Nr. 96

~~Woman Employment~~

~~HD 6053(43)~~ Germany

~~HE~~

HE 6001(43)

Postal service

Germany

Bericht

über die beamtete Frau in den Post- und Telegraphenverwaltungen.

Auf dem 1. Internationalen Kongreß des Personals der Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe in Mailand, der vom 31. Oktober bis 3. November 1920 stattfand, gelangte ein Bericht von Frau Gourdeaux, Frankreich, über die „Frau in den Post-, Telegraphen- und Telephonbetrieben“ zum Vortrag. Die weiblichen Abgeordneten von Deutschland und Österreich gaben ergänzende Berichte dazu, in denen sie die Anstellungs- und Beschäftigungsbedingungen ihrer Länder klarlegten. Die Ausführungen bezogen sich nur auf die beamtete Frau. Sie erstreckten sich auf Belgien, Österreich, Deutschland, Frankreich und eine kurze Mitteilung über England. Die Annahme- und Beschäftigungsbedingungen für die Angestellte und Arbeiterin in den Post- und Telegraphenbetrieben konnten noch nicht erforscht werden.

Der Kongreß in Mailand beschloß dann nach längerer Erörterung einstimmig in der Frage: „Beschäftigung der Frau in den Post-, Telegraphen- und Telephonbetrieben“ folgende Richtlinien: Es sollen verlangt werden:

1. Gleiche Löhne für gleiche Arbeiten unter gleichen Bedingungen.
2. Freier Aufstieg der Frau zu allen Diensten innerhalb der Post- und Telephonbetriebe unter gleichen Vorbedingungen.

Die anderen Fragen, die durch die Berichterstatterinnen besprochen worden waren, so z. B. die Frage des Eheverbots für die beamtete Frau und Frauennachtarbeit wurden dem Sekretariat der I.P.T.T. zum Studium übergeben. Dieses sollte das gesammelte Material dem nächsten Kongreß vorlegen. Soweit gelangte bisher die Frage der Beschäftigung der beamteten Frau in den Post- und Telephonbetrieben im Rahmen der I.P.T.T. zur Beratung.

Ich habe es nun für richtig und zweckmäßig gehalten, meine weiteren Untersuchungen an dieses Ergebnis anzuknüpfen. Das Sekretariat versandte daher Fragebogen über die Annahme- und

Beschäftigungsbedingungen der Frau als Beamtin, Angestellte und Arbeiterin und ihre Mitwirkung in der Organisation und Personalvertretung. Wir versuchten durch 18 zusammenfassende Fragen diesem wichtigen Problem, dem man in allen Organisationen der Postbeamten aller Länder höchste Aufmerksamkeit zuwenden sollte, näherzukommen. Diese Bogen wurden an 13 Länder gesandt. Sie waren gesondert für die Beamtin, Angestellte und Arbeiterin in den Post- und Telegraphenbetrieben aufgestellt, wurden aber mehr oder weniger ausführlich nur für die Beamtin beantwortet. Für die Angestellte und Arbeiterin wurden nur vereinzelt kurze allgemeine Angaben gemacht.

Auf die Fragebogen haben 9 Länder geantwortet: Ich nenne dieselben in alphabetischer Aufzählung. Deutschland, Deutschösterreich, Holland, Italien, Luxemburg, Rußland, Schweden, Schweiz und Tschechoslowakei. Da die Untersuchungen von Frau Gourdeaux sich in der Hauptsache auf Belgien, Österreich, England, Deutschland und Frankreich bezogen, so ist das jetzt vorhandene Material als gute Ergänzung anzusehen. Allerdings wäre es wünschenswert gewesen, daß auch die anderen befragten Länder ihre Antwort eingesandt hätten. Der Überblick wäre dann ein vollkommenerer gewesen.

Ich wende mich zunächst den Fragen zu, für die der erste Kongreß der I.P.T.T. Untersuchung verlangt hatte. Bei den Feststellungen über die Beschäftigung der verheirateten Frau als Beamtin haben auf die Frage: „Ist für die Beamtinnen Zölibat vorgeschrieben“ mit „Nein“ geantwortet: Deutschland, Deutschösterreich, Holland, Italien, Schweden, Tschechoslowakei. In diesen Ländern ist also das Eheverbot für die Beamtin aufgehoben worden oder hat nie bestanden. In Luxemburg müssen die Beamtinnen bei der Verheiratung den Dienst aufgeben. Die Schweiz gibt an, daß grundsätzlich im Falle der Verheiratung der Beamtin das Ausscheiden zu erfolgen habe, die Bestimmungen aber unterschiedlich wären für jene Stellen, die als Angestellten- oder Behelfsstellen anzusehen sind.

Meine persönliche Auffassung und die Stellungnahme des Verbandes der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen, die sich auch auf die Verfassung unseres Landes stützen, gehen dahin, daß das Recht auf Freiheit bei der Wahl der Beschäftigung jedem Menschen, ob Frau oder Mann, verheiratet oder unverheiratet, gesichert werden muß, damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit erungen werden kann. Allerdings ist die Doppelbelastung der verheirateten Beamtin durch die Ehe und den Beruf, der sie ständig bestimmte Stunden außerhalb des Hauses beschäftigt, sehr schwer zu tragen. Es wird sehr genauer Zeiteinteilung und gegenseitiger Rücksichtnahme beider Eheleute bedürfen, um die Schwierigkeiten

zu überwinden und die Konflikte zu vermeiden. Die Frage wird aber erst besonders schwer zu lösen sein, wenn Kinder vorhanden sind. In den meisten Fällen wird dann die Frau das innerste und heiligste Bedürfnis haben, sich ihrem natürlichen Berufe, dem der Hausfrau und Mutter, völlig und ungeteilt widmen zu können. Doch die Wirklichkeiten des wirtschaftlichen Kampfes der Gegenwart in fast allen Ländern Europas sind so stark, der Kampf um das Dasein so hart, daß die Erwerbstätigkeit der Beamtin in vielen Fällen auch als verheiratete Frau zuerst noch notwendig sein wird. So ist z. B. die Anschaffung einer Ausstattung, selbst wenn sie in den bescheidensten Grenzen gehalten wird, den Eltern im Mittelstande und in der Arbeiterschaft zurzeit fast unmöglich. Die Verlobten müssen also selbst dafür sorgen, und das kann dann nur durch die Anstrengungen beider Eheleute auch nach der Heirat erfolgen. Sonst würde die Wartezeit bis zur Eheschließung zum Schaden der beiden Menschen und der Volksgesamtheit allzulange ausgedehnt werden müssen. Außerdem scheint es auf alle Fälle richtiger, Menschen, die sich lieben und den Bund der Treue für das Leben zu schließen gewillt sind, die Arbeitsmöglichkeit gesetzmäßig zu gewähren, als sie durch ein Verbot auf ein Zusammenleben zu drängen, das als ehefeindlich — nein ehezerstörend — zu bezeichnen ist. Die Frage ist also von höchster kultureller Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Ehe als Grundlage des Familienlebens, der Erhaltung und Vermehrung der Nationen, sowie als Keimzelle des Lebens der Völker.

Die Organisation, die ich zu vertreten die Ehre habe, der Verband der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen, betrachtet die Beschäftigung der verheirateten Beamtin als einen Vertrauensbeweis der deutschen Reichsverfassung an seine beamteten Frauen. Er wünscht und hofft aber, daß diese starke Inanspruchnahme von Leib und Seele nur wenigen Frauen auferlegt sein möge und nur vorübergehend notwendig wäre. Dieser Idealzustand ist aber nur zu erreichen, wenn die bestehenden Hemmungen beseitigt werden. Den jungen Eheleuten muß wirtschaftliche Hilfe zuteil werden, außerdem muß den weiblichen Beamten für ihre durch den Beamtendienst erlangte Ruhegehaltsanwartschaft und die Hinterbliebenenansprüche ein angemessener Ausgleich gegeben werden, da sie diese Anwartschaft beim Aufgeben ihres Dienstes preisgeben. Die Organisation verlangt zu diesem Zwecke beim Ausscheiden der Beamtin aus dem Dienst wegen Heirat eine Abfindungssumme und unterstützt ferner die Arbeit für eine gesunde Heimstättengesetzgebung. Durch die Gewährung einer angemessenen Abfindungssumme werden den jungen Eheleuten einige Mittel zur Beschaffung eines bescheidenen Heiratsgutes in die Hand gegeben. Die Gewährung dieser Summe ist auch vom beamtenrecht-

lichen Standpunkt aus zu befürworten, da das Gehalt des Beamten zum großen Teil eine Unterhaltungsrente darstellt, bei deren Bemessung das zukünftige Ruhegehalt berücksichtigt wird. Außerdem könnte durch diese Maßnahme eine Verjüngung des weiblichen Personals und damit Ersparnisse erzielt werden. Die bevölkerungspolitische Bedeutung der Gewährung dieser Summe ist ebenfalls klar zu erkennen. Die Schließung der Frühehe und die Steigerung der Geburtenhäufigkeit könnte durch solche Maßnahmen der Verwaltungen aller Länder sehr gefördert werden. Die Form und die Höhe dieser Entschädigung müßte natürlich den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen in allen Ländern Europas angepaßt und voraussichtlich überall gleitend gestaltet werden. Die Dauer der dienstlichen Gesamtbeschäftigung muß als Grundlage bei der Feststellung der Summe dienen. Hierbei müßte aber bevölkerungspolitischen Gedanken insoweit Rechnung getragen werden, daß der Beamtin auch schon nach kürzerer, z. B. 5 jähriger Gesamtbeschäftigungszeit, diese Vergütung zukäme. Durch eine Karenzzeit, die in allen Ländern möglichst einheitlich gestaltet werden sollte, müßte das frühzeitige Ausscheiden der Beamtin nach der Verheiratung sichergestellt werden; wenn die Beamtin diese Vorschriften nicht beobachtet, wäre bei späterem Ausscheiden eine Kürzung oder die gänzliche Einbehaltung der Abfindungssumme vorzusehen. — Die Frage der Wiedereinstellung nach etwaiger Ehescheidung oder nach dem Tod des Ehegatten muß gleichfalls möglichst einheitlich geregelt werden. Tritt eine verwitwete oder geschiedene frühere Postbeamtin, die eine Abfindungssumme erhalten hatte, wieder in den Beamtendienst zurück, so müßte sie grundsätzlich die Abfindungssumme wenigstens zum Teil wieder zurückzahlen. Über die wirtschaftliche Möglichkeit dazu müßten besondere Bestimmungen auf Grund der allgemeinen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen jedes Landes ausgearbeitet werden.

Die Beantwortung der Frage 10, die dies Gebiet berührte, hatte folgendes Ergebnis: Holland gibt seinen Beamtinnen, die kein Recht auf sofortige fällige Pension haben und den Dienst im Falle der Heirat oder kurz nachdem verlassen, eine Vergütung. Dies geschieht im Auftrage des Ministers oder seines Stellvertreters. Aus der Beantwortung ist nicht erkenntlich, ob die Gewährung dieser Summe schon Gesetz geworden ist oder nur auf dem Verordnungswege von Fall zu Fall geregelt wird. Deutschland, Italien, Luxemburg, Schweden, Tschechoslowakei haben die Frage verneint. Deutschösterreich antwortet zwar mit einem Nein, gibt aber an, daß die eingezahlten Pensionsbeiträge zurückerstattet werden. Die Summe ist also grundsätzlich durch Erstattung des Verlustes der eingezahlten Pensionsbeiträge gewährt und wird nur in der Höhe bemängelt.

Es ist hier ebenfalls nicht zu erkennen, ob die Ansprüche der Beamtinnen dort bereits gesetzlich geregelt wurden. Der gleiche Zustand ist aus der Schweiz zu vermelden. Auch hier werden nur die an die Versicherungskasse eingezahlten Prämien (5% der Besoldung jährlich) zurückgezahlt. In Deutschland schweben über diese Frage Verhandlungen. Die Regierung hat hier bisher aus finanziellen Gründen die Angelegenheit sehr verschleppt. Der Verband der weiblichen Postbeamten hat aber in umfangreichen Berechnungen nachgewiesen, daß die Regierung bei der Einführung einer hohen und deshalb sehr wirksamen Abfindung durch die Einstellung der vielen niedriger bezahlten Ersatzkräfte im Laufe der Jahre große dauernde Ersparnisse erzielen würde.

Aus einer früheren Untersuchung dieser Frage, die die Organisation der deutschen Post- und Telegraphenbeamtinnen im Jahre 1919 einleitete, ist festzustellen, daß unter den übrigen Ländern Europas England, Belgien und Dänemark Heiratsprämien zahlen. Hierbei wurde auch wahrgenommen, daß die Fürsorgebestimmungen für weibliche Beamte in England wesentlich vorteilhafter sind als die deutschen.

In Anerkennung des Ideals, die verheiratete Beamtin für ihren natürlichen Beruf möglichst frei zu machen, müßte also der Kampf um die Gewährung dieser Summe, die sich noch dazu zum größten Teil aus selbsteingezahlten Beiträgen der Beamtinnen zusammensetzt, mit allem Nachdruck und allem Eifer in allen Ländern Europas geführt werden. Ehe aber eine Angleichung der Summen untereinander erfolgt, müßten vorerst die Pensionsberechtigungen der weiblichen Beamten der verschiedenen Länder untersucht werden.

Im weiteren würde durch eine gesunde Heimstättengesetzgebung auf bodenreformerischer Grundlage die Siedlungsmöglichkeit lebhaft unterstützt und damit die außerhäusliche Erwerbsarbeit der Frau durch Bewirtschaftung des Gartens und durch Kleintierzucht im Hause ersetzt werden können. Die Schaffung solcher Möglichkeit stellt einen besonders gangbaren Ausweg dar, um die verheiratete Frau nicht allzuhäufig im beruflichen Leben auftreten zu lassen. Die Voraussetzungen dafür müßten natürlich in jedem Lande besonders geprüft werden.

Die Frage der Richtlinien für die Beschäftigung verheirateter Beamtinnen muß ebenfalls erörtert und gesetzlich geregelt werden. Meine Nachfrage bei den Ländern hat folgendes Ergebnis gehabt: Deutschösterreich, Italien, Luxemburg, Schweiz, Schweden beantworten die Frage nach etwaig vorhandenen diesbezüglichen Richtlinien mit Nein. Holland, Deutschland, Tschechoslowakei und Rußland haben dagegen verwaltungsseitige Bestimmungen für die Zeit vor und nach der Schwangerschaft. Die gewährten Fristen der Dienstbefreiung be-

wegen sich in den Grenzen von 10—16 Wochen, die auf die Zeit vor und nach der Niederkunft wunschgemäß verteilt werden können. Rußland geht in seinen Fürsorgebestimmungen am weitesten, indem es für die stillenden Mütter eine 30 Minuten lange Pause nach je drei Stunden Arbeit, die in die Arbeitszeit eingerechnet wird, gewährt und außerdem der Beamtin während dieser Zeit eine erhöhte Unterstützung zukommen läßt. Für Deutschland sind grundsätzlich zwar ähnliche Bestimmungen getroffen worden. Durch Teilung oder Kürzung der Arbeitszeit und durch Schaffung von Stillstuben soll nach Möglichkeit darauf Rücksicht genommen werden, daß die verheiratete Beamtin ihr Kind stillen kann. Zu praktischen Auswirkungen sind aber diese im Januar 1921 erlassenen Vorschriften noch nicht gelangt. Die Sozialversicherung für die Arbeiterinnen war wohl in den meisten Fällen die richtunggebende Grundlage für Anordnung und Ausarbeitung dieser Bestimmungen.

Zu der Frage über die Beschäftigung der Frau als Beamtin im Nachtdienst haben die Länder Deutschland, Holland, Tschechoslowakei und Rußland angegeben, daß die Frauen den gleichen Nachtdienst machen wie die Männer. Ausnahmebestimmungen bestehen nur für die verheirateten Beamtinnen, die schwangere oder stillende Mütter sind. In Deutschösterreich wird die Frau im Postdienst vom Nachtdienst ausgeschlossen. Italien, Luxemburg, die Schweiz, Schweden beschäftigen die Frauen nicht im Nachtdienst. Meines Wissens verrichtet in England das weibliche Personal ebenfalls keinen Nachtdienst. Der Kongreß in Mailand hat, wie schon erwähnt, die Frage bereits erörtert. Hierbei vertrat der Kollege van Giessel (Holland) im Auftrage seines Verbandes die Meinung, daß die Ausnahmebestimmung, die Frauen vom Nachtdienst zu befreien, bekämpft werden müßte, da die Arbeitgeber darin eine begründete Anregung finden würden, die Arbeitslöhne zu drücken. Diesen Standpunkt nimmt auch der von mir vertretene Verband ein. — Eine Ausnahme käme nur für schwangere oder stillende Mütter in Frage. In Deutschland ist die Frage der Ausschließung der Frau vom Nachtdienst meines Wissens nie erörtert worden. Die deutsche Beamtin hat hierbei wenigstens von Anfang an völlige Gleichberechtigung mit dem Mann erhalten. Wir sind der Meinung, daß gleiche Rechte auch gleiche Pflichten verlangen. — Beide Fragen — die Aufhebung des Eheverbots und die Frage der Beschäftigung der beamteten Frau während des Nachtdienstes — müßten also wohl nochmals auf dieser Tagung erörtert und darüber ein Beschluß herbeigeführt werden. Eine möglichst einheitliche Regelung erscheint im Interesse des Post- und Telegraphenpersonals aller Länder Europas dringend erwünscht.

Als weiteres Ergebnis der Bearbeitung des eingesandten Materials und der vorhergehenden Untersuchungen ist in Kürze noch fol-

gendes zu sagen: Die Untersuchung der Frage, in welchen Zweigen die Frau als Post- oder Telegraphenbeamtin beschäftigt wird, hat vorerst in den genannten Ländern und auch schon bei den Untersuchungen von Frau Gourdeaux ein gemeinsames Merkmal erkennen lassen, das ist die bedingungslose Überlassung des Telephondienstes an das weibliche Personal. Hierbei ist insbesondere auf Luxemburg hinzuweisen, weil es die Frauen von allen Dienstzweigen „außer Telephon“ ausschließt. Diese seltsame Übereinstimmung in allen Ländern läßt erkennen, daß die seelischen Voraussetzungen, die zur Ableistung des Telephondienstes ganz besonders notwendig sind, d. h. also unendliche Geduld, Anpassungsfähigkeit und viel Takt im Verkehr mit sehr unterschiedlichem und meistens sehr nervösem Publikum, bei den Frauen aller Länder vorhanden sind. Dazu kommt noch oft eine sehr viel größere körperliche Geschicklichkeit und Schnelligkeit. Allgemein wird freilich behauptet, nur die höhere Stimmlage der Frau sei ausschlaggebend für die Beschäftigung in diesem Dienstzweig gewesen. Die Organisationen der Frauen haben allerdings auch gleichzeitig darauf hinzuweisen, welche ein schnellerer Verbrauch der Kräfte durch diesen nervenanstrengenden Beruf herbeigeführt wird, insbesondere dann, wenn er auf die Dauer von der Beamtin ausgeübt werden muß. Bei etwaiger schlechterer Krankheitsstatistik des weiblichen Personals eines Landes kann diese daher nicht ohne weiteres derjenigen des männlichen Personals gegenübergestellt werden, weil die Beamtinnen diesen gesundheitszerstörenden Zweig der Post- und Telegraphenverwaltungen allein versehen. Gerade die Tatsache, daß den Frauen aller Länder Europas diese Tätigkeit niemals von den Herren Kollegen streitig gemacht wurde, gibt uns den Beweis, daß sie nicht zu den leichtesten zu rechnen ist.

Eine zweite, sehr übereinstimmende Erscheinung in allen Ländern ist die Ausschließung der Frau von den höher zu bewertenden Laufbahnen und dem damit verbundenen Aufstieg. In der Theorie sind diese Rechte den Frauen verschiedentlich zugesichert. Es wird von den verschiedensten Ländern aber offen zugegeben, daß in der Praxis hier sehr unterschiedlich verfahren wird. Die Frage der Besetzung leitender Posten in Theorie und Praxis weist auch übereinstimmende unterschiedliche Behandlung in den genannten Ländern auf. Der Technische Dienst wird den Frauen ebenfalls vorenthalten, so z. B. in Holland und in Deutschland. Die damit verbundene Frage des Vorgesetztentums der weiblichen Beamten verlangt daher ebenfalls eingehende Befassung und Klärung. Hierbei ist es wohl Grundbedingung, daß Vorurteile auf beiden Seiten in allen Ländern überwunden werden. Nach meiner Auffassung ist diese Befähigung nicht vom Ge-

schlecht abhängig, sondern zum ersten von der umfassenden Fachkenntnis und zum anderen von der Heranbildung des Menschen zur sittlichen Persönlichkeit. Wenn irgendwo, so sind hier seelische Zusammenhänge klar erkennbar. Nach meiner Erkenntnis sind dem beamteten Vorgesetzten, ob Frau oder Mann, ja ohnehin nur bestimmte Grenzen gesteckt, innerhalb deren er sein Amt ausüben darf. Es gilt eben, diese Vorschriften zur richtigen Zeit und in der richtigen Art anzuwenden und ungerechtfertigte Strenge auszuschneiden. Die rein bürokratische Auslegung der Bestimmungen sollte hierbei von jedem Vorgesetzten überwunden werden. Nach unserer Auffassung zeigen die Frauen ebenfalls Organisationstalent und haben oft einen besonders entwickelten Sinn für Ordnung und Methode. Auch ein starkes Verantwortungsgefühl wohnt den Frauen inne. Es muß allerdings zugegeben werden, daß hin und wieder noch eine gewisse Ängstlichkeit vorhanden ist und daß die dadurch verursachte geringere Aktivität die Frau im allgemeinen langsamer für diese Stellen heranreifen lassen wird. Hier ist wohl Tradition und Einstellung des männlichen Geschlechts in allen Ländern zu der Frau im öffentlichen Erwerbsleben besonders hemmend gewesen. Jedenfalls muß die Abneigung, die Frau in Stellen einzulassen, die Autorität erfordern, in allen Ländern überwunden werden, damit auf der Grundlage des Rechtes beide Geschlechter in den Wettstreit um den Aufstieg der Befähigten eintreten können.

Hinsichtlich der Besoldung der Frau in den verschiedensten Ländern haben wir auch allgemeine Wahrnehmungen zu machen. Die beamtete Frau kämpft um die gleiche Besoldung mit dem ihr ranglich gleichgestellten Mann. Die Arbeit der Frau wird um ihres Geschlechtes wegen vielfach von vornherein minder besoldet. Als bester Beweis für die Richtigkeit dieser Feststellung dürfte wohl der Umstand anzusehen sein, daß sogar zwischen dem ledigen Mann und der verheirateten Frau in manchen Ländern eine unterschiedliche Bezahlung stattfindet. Wir finden auch weiter die Tatsache, daß eine gleiche Besoldung für die jungen Mädchen und Männer bis zum 22. Lebensjahr vorgesehen ist und alsdann eine Unterschiedlichkeit bei dem Aufstieg in die Gebiete der Verantwortlichkeit eintritt (siehe z. B. England). Unseres Erachtens müßte der oberste Grundsatz sein: „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“, und hierbei müßte die Frage der Vor- und Ausbildung sehr in Erwägung gezogen werden. Auch hierbei ist vor allen Dingen die gleiche Grundlage zu verlangen. Die Frau kämpft, soweit mir ersichtlich geworden ist, in keinem Lande für Vorrechte, sondern nur für ihre Rechte. Aber auch im Interesse des beamteten Mannes ist die mindere Bezahlung der Frau aus Sparsamkeitsrück-sichten abzulehnen. Die billige weibliche Arbeitskraft ist die schlimmste Konkurrentin des Mannes, daher müßte in allen Ländern

der Kampf gegen diese Minderbewertung der Frauenarbeit aufgenommen werden. Jede Umgehung des Grundsatzes in der Praxis ist abzulehnen. Mann und Frau haben also gleiches Interesse daran, die Besoldung für alle Anwärter, Diätare und Beamten völlig gleichzugestalten. Gewiß ist durchaus anzuerkennen, daß der Sorge für die Familie und für die Kinder das erste Interesse des Landes zugewendet werden muß. Das muß aber durch Kinderzulagen und Steuerbefreiung für alle Staatsbürger gleichmäßig, nicht nur für die Beamten geschehen. Die Frage des reinen Leistungsprinzips wird allerdings durch die harte Wirklichkeit des jetzigen wirtschaftlichen Existenzkampfes in allen Ländern Europas durchbrochen von der Frage nach dem Soziallohn. Hier müßte eine dem Lande und der Zeit entsprechende Regelung gefunden werden. Der Grundsatz der Leistung sollte aber in allen Ländern hochgehalten werden, und zwar müßte er für beide Geschlechter völlig gleiche Anwendung finden. Nur so wird dem Aufstiege der tüchtigen und befähigten Menschen in allen Ländern wirklich freie Bahn geschaffen.

Die Beantwortung der Fragen über die Aus- und Fortbildung der beamteten Frau hat in dem mir vorliegenden Material ebenfalls starke Unterschiedlichkeiten gezeigt. Die Vorbildung ist durchaus nicht immer gleich für Beamte und Beamtinnen. Holland und Italien haben auf die Frage „Welche Schulbildung wird beim Eintritt in die Laufbahn verlangt“ die Angabe gemacht, daß es die gleiche ist wie bei den männlichen Beamten. Die Schweiz gibt an, daß nur für den weiblichen Postkommis die Vorbildung die gleiche ist wie für den Mann. Die Stellung des weiblichen Postkommis befindet sich aber im Aussterben. Für die anderen Stellen beständen keine besonderen Bestimmungen.

Deutschland hatte ebenfalls unterschiedliche Annahmebedingungen für die Frauen und Männer der mittleren Laufbahn. Die seit Jahren vorbereitete und seit dem 1. Juli 1922 endlich eingeführte Personalreform hat darin Wandel geschaffen. Allgemein ist zu sagen, daß leider bei der verlangten Vorbildung die jeweiligen Anforderungen des Amtes und Eignung für den betreffenden Arbeitszweig für die Annahme der beamteten Frau ausschlaggebend sind. Die gleiche Vorbildung für die Frau muß aber auch im Interesse des Mannes verlangt werden. Erst auf solcher Grundlage kann ein gleicher Wettbewerb einsetzen. Insgesamt ist das keine sehr einfache Frage, da die bisherige wenig einheitliche Mädchenausbildung die Angleichung an die Schule der Knaben erst erfahren muß.

Die gleiche Fachausbildung ist ebenfalls eine sehr wichtige Frage. Das mir zur Verfügung stehende Material über die genannten Länder zeigt zwar in der Theorie eine Bejahung der Frage. Es müßte aber noch geprüft werden, ob die theoretische Möglichkeit auch durchaus und überall in der Praxis Anwendung

findet. Die gleichen theoretischen und praktischen Ausbildungskurse sind zu verlangen, und die rein schematische Anlernung abzulehnen. Die gründliche Ausbildung nach pädagogischen Grundsätzen zum Zwecke vielseitiger Verwendbarkeit wäre im Interesse des Wettstreits beider Geschlechter und zur Förderung der Betriebe wohl das richtigste. In Luxemburg muß anscheinend noch besonders viel geändert werden, denn die Frage nach der gleichen Fachausbildung für Mann und Frau wird dort mit einem absoluten Nein beantwortet. Der Kongreß würde also gut tun, die Forderung nach gleicher Fachausbildung der Beamtinnen aller Länder besonders zu erheben. Diese Forderung müßte schon aus rein volkswirtschaftlichen Gründen aufgestellt werden, da die rein mechanische Ausbildung und Beschäftigung die Menschenkraft frühzeitig verbraucht. Ein Umstand, der bei dem Beamten infolge seiner Ruhegehaltsansprüche besonders schwer ins Gewicht fällt. Kenntnis, Wissen und Beseelung der Arbeit schafft und erhält berufsfreudige Beamten und ist deshalb zum Schluß doch noch am wirtschaftlichsten.

Die Gewährung eines gleichen Ruhegehaltes für die beamtete Frau wie für den Mann wird von allen Ländern bejaht. Nur in Schweden besteht auch darin eine Unterschiedlichkeit zwischen dem weiblichen und männlichen Personal. Die Höhe und die Berechnung der Summen ist nicht genannt. Auch hier müssen die erstgenannten Grundsätze „Gleicher Lohn für gleiche Leistung“ Anwendung finden.

Bei der Gewährung des Urlaubs bestehen nach den Angaben der genannten Länder keine Unterschiedlichkeiten für Frau und Mann. Nach diesen Feststellungen, die sich in der Hauptsache auf die Annahme- und Arbeitsbedingungen beziehen, kommen wir nunmehr zu den gewerkschaftlichen Fragen, und hier ist zuerst das Ausmaß festzustellen, in welchem sich die Beamtinnen an der Personalvertretung beteiligen und ob sie zu der Wahl und Mandatsaufstellung herangezogen werden. In Deutschland, Deutschösterreich, Holland und Italien wurden diese Fragen bejaht und die Gleichberechtigung festgestellt. Luxemburg behauptet, daß „die Beamtinnen zu jung, zu neu sind und sich noch für nichts interessieren.“

Ich möchte den antwortenden Herrn Kollegen bitten, diese Stellungnahme aufzugeben und, falls in Luxemburg schon eine Personalvertretung vorhanden sein sollte, die Frauen gleichberechtigt heranzuziehen. Das Ergebnis dieses Versuches bliebe abzuwarten, und zwar dürfen solche Feststellungen immer erst nach einer geraumen Zeit gemacht werden. Die Schweiz und Tschechoslowakei haben noch keine Personalvertretung. Bei der Antwort aus Schweden läßt sich nicht genau erkennen, ob tatsächlich in der Personalvertretung keine Frauen mitarbeiten. Es wird nur davon gesprochen,

daß in der Organisation keine Beamtin sei. Es ist dringend zu wünschen, daß in allen Ländern Frauen und Männer ergänzend in der Personalvertretung zusammenwirken. Die höchste Produktivität der Frauen liegt meines Erachtens in der ursprünglichen Art von Mensch zu Mensch. Diese Fähigkeit ist besonders schätzenswert bei einer Vertreterin des Personals zur Schlichtung und Regelung der vielverzweigten Aufgaben. Die Überwindung der Klassengegensätze gelingt vielleicht durch diese Zusammenarbeit auch besser als bisher, da die vermittelnde Tätigkeit der Frauen dort noch Brücken schlägt, wo es für die Männer nur noch Abgründe gibt. Der Frauen starke Mitarbeit in der Überwindung sozialer Schäden, die sie in allen Ländern zu allen Zeiten immer bewiesen haben, eignet sie ebenfalls dazu, bei der Personalvertretung Ämter zu bekleiden. Diese Befähigung und Mitarbeit wird auch zusammenhängend mit der Idee einer höheren Verantwortlichkeit Familie, Volkswirtschaft, Staatshaushalt und Weltwirtschaft erhalten helfen.

Die Frage nach dem Gewerkschaftsprogramm der verschiedensten Organisationen der Länder ergibt kein klares Bild. Die Antwort wird auch aller Wahrscheinlichkeit nach unterschiedlich sein, ob sie von einer weiblichen Organisation oder von derjenigen der Herren Kollegen gegeben wird. Die Organisationen von Italien und der Schweiz lassen z. B. gar keinen Zweifel darüber, daß ein Abbau der Frauenberufsarbeit beabsichtigt wird. Die Schweiz grenzt diese Angabe allerdings auf den Dienst bei der Post ein. Die gleiche Auffassung hat auch Deutschland. Nach den Vereinbarungen über die Personalreform ist hier der Postdienst bei den großen Ämtern den Frauen vollständig verschlossen, während dagegen andere Zweige ihnen vorbehalten oder vorzugsweise überlassen bleiben. Das Ziel jedes richtigen gewerkschaftlichen Lebens muß das Zusammenwirken beider Geschlechter in gemeinsamer Personalvertretung und gleicher Organisation sein. Forderungen und Wünsche beider Geschlechter würden dann den richtigen Ausgleich erfahren. Die Ergänzung in der Arbeit würde stattfinden und für die Gesamtheit käme entschieden eine höhere Leistung heraus, wenn der Frau das gleiche Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht zuteil würde. Doch bis dahin ist wohl noch in allen Ländern ein weiter Weg zurückzulegen und manches Wasser muß noch in die Weltmeere fließen. Der gute Wille, sich gegenseitig anzuerkennen und sich nicht um des Geschlechtes wegen zu hemmen, muß erst noch viel stärker heranreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Es ist aber nicht richtig, wenn man glaubt, die Frauen und Führerinnen der weiblichen Berufsorganisationen hätten in ihrem Arbeitsprogramm den Kampf gegen den Mann planmäßig aufgenommen. Diese Stellungnahme wird ihnen vielmehr durch die harte Wirklichkeit aufgedrängt. Es wäre zu wünschen und zu hoffen, daß

der unnatürliche Kampf der Geschlechter im Berufs- und Organisationsleben gegeneinander recht bald überwunden werde. Die Sehnsucht nach diesem gemeinsamen Ziel muß immer wach und aufrechterhalten bleiben, denn das ist die beste Triebkraft, die voranführt. Die Durchdringung des Volks- und Staatslebens mit Wärme und lebendigem Fühlen ist in allen Ländern Europas mehr als jemals nötig. Hierzu müssen sich Männer und Frauen aller Länder, aller Gruppen stark machen und sich die Hände reichen. Die Beamtenschaft müßte bei diesem Streben vorangehen. In der Gegenwart für die Zukunft leben und seine Arbeit in den Dienst der Gesamtheit des eigenen Volkes und darüber hinaus der Menschheit stellen. Das muß unsere Losung, unser Ziel sein. Für dieses Land der Verheißung gilt es zu arbeiten, zu streben und zu leben, und wenn wir selbst es auch nie betreten könnten. Zu solchem Wollen möge uns die gemeinsame Besprechung von Frauen und Männer vieler Länder Europas auf dem zweiten Kongreß der I.P.T.T. vorwärts und aufwärts helfen.

Der zweite Kongreß der I.P.T.T. möge folgende Forderungen beschließen:

1. Gleichstellung der beamteten Frau mit dem Beamten in Besoldung und Aufstieg auf Grund von gleichwertiger Vor-, Fachausbildung, Arbeitsbedingungen und Leistung.
2. Aufhebung des Eheverbots für die beamtete Frau.
3. Gewährung einer angemessenen Abfindungssumme beim Ausscheiden der Beamtin aus dem Dienst wegen Heirat. Das Geld ist als ein Ausgleich für den Verlust der Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge anzusehen.

